

Mitteilung des Senats vom 24. April 2012**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzentwurf dem Grunde nach in ihrer Sitzung am 7. März 2012 zugestimmt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist beteiligt worden.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung wurde vom Senator für Justiz und Verfassung durchgeführt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem § 63 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2009 (BremGBl. S. 105 – 2132-a-1) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes dürfen zum Schutz der Einsatzkräfte und -mittel Bildaufzeichnungen von dem das Rettungsfahrzeug umgebenden Raum offen anfertigen. Auf die Überwachung per Videokamera ist mittels geeigneter Kennzeichnung hinzuweisen. Die Reichweite der Videoüberwachung darf zwei Meter um das Fahrzeug herum nicht überschreiten. Die Durchführung der Videoüberwachung ist nur bei vollständigem Stillstand des Fahrzeuges zulässig. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unmittelbar betroffen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn die weitere Verarbeitung zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Verarbeitung nicht entgegenstehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Im November und Dezember 2010 fanden mehrfach körperliche Übergriffe auf Rettungskräfte der Feuerwehr Bremerhaven statt. Ferner wurden Rettungswagen oder Ausstattungen in der Vergangenheit wiederholt beschädigt oder gestohlen.

Sowohl aus präventiven Gründen als auch zur Unterstützung der Strafverfolgung nach einem erfolgten Übergriff sind von der Feuerwehr Bremerhaven drei

ihrer Rettungsfahrzeuge mit Videokameras ausgerüstet worden, die bei Abstellen des Fahrzeugs das unmittelbare Umfeld überwachen sollen. Die Kameras decken rund um das Fahrzeug einen 360-Grad-Radius mit enger Reichweite ab. Die von den Kameras gelieferten Bilder werden digital erfasst und stehen nur so lange zur Verfügung, wie es die Feststellung einer möglichen Rechtsgutverletzung erfordert. Bei einem Einsatzverlauf ohne besondere Vorkommnisse werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Die Feuerwehr Bremerhaven hält derzeit sieben Rettungswagen für den Regelrettungsdienst vor. Derzeit sind an drei Fahrzeugen Kameras installiert. Im Laufe des Jahres ist eine Aufstockung um zwei weitere Fahrzeuge geplant. Auch die beiden geplanten Neufahrzeuge sollen eine Kameraausstattung erhalten. Der Einsatz von Kameras ist lediglich an den in § 30 Absatz 1 Nummern 1 und 2 beschriebenen Fahrzeugen vorgesehen. Ein Einsatz an anderen Fahrzeugen, wie denen des Katastrophenschutzes oder Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Einsatz der Kameras an Fahrzeugen des Bremerhavener Rettungsdienstes wurde im Vorfeld von der Firma Datenschutz Nord GmbH rechtlich geprüft und sowohl mit dem örtlichen Datenschutzbeauftragten als auch mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Datenschutz Nord GmbH stellt in ihrem Gutachten aus dem Mai 2011 fest, dass das Bremische Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) die Installation und den Betrieb der Videokameras zwar nicht ausdrücklich rechtfertigt, hält aber die allgemeinen Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) für anwendbar.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen im BremHilfeG abschließend seien und den Einsatz der Kameras nicht deckten. Den Rückgriff auf das BremDSG hält sie daher für versperrt.

Der Senator für Inneres und Sport schließt sich der Auffassung der Landesbeauftragten an. Das BremHilfeG enthält in §§ 61 ff. datenschutzrechtliche Regelungen und versperrt somit die Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts nach dem BremDSG. Der Kameraeinsatz kann daher nicht auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen gestützt werden. Es ist daher erforderlich, den Einsatz von Kameras im BremHilfeG zu regeln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der neue Absatz 7 des § 63 regelt in Anlehnung an die entsprechende Regelung im Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) den Einsatz von Kameras an Fahrzeugen des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange. Er berücksichtigt insbesondere das Erfordernis der Offenheit der Überwachung und begrenzt die Reichweite der Maßnahme.

Abweichend von der Regelung im § 29 Absatz 5 Satz 1 BremPolG, beschränkt sich die vorgesehene Videoüberwachung nicht ausschließlich auf Situationen im öffentlichen Verkehrsraum. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Rettungskräfte im Unterschied zur Polizei regelmäßig auch im privaten Raum tätig werden und hierbei ihre Einsatzmittel im nicht öffentlichen Raum abstellen. Während es für Einsatzfahrzeuge der Polizei in der Regel nicht entscheidend ist, ob diese im öffentlichen oder im privaten Verkehrsraum stehen, ist für den generell zeitkritischen Einsatz im Rettungswesen eine möglichst große Nähe der Rettungskräfte und deren Einsatzmittel zum zu Rettenden durchaus erheblich. Somit eröffnet die Regelung auch für Anhaltesituationen im privaten Raum die Möglichkeit der Videoüberwachung zum Schutz der Einsatzkräfte und -mittel.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.